

# Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte zusammenarbeiten



European  
Social  
Charter

Charte  
sociale  
européenne

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE



# Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte zusammenarbeiten

Englische Ausgabe:

*How can National Human Rights Institutions  
and National Equality Bodies engage with  
the European Committee of Social Rights*

*Die in dieser Arbeit geäußerten Meinungen  
liegen in der Verantwortung der AutorInnen  
und spiegeln nicht notwendigerweise die  
offizielle Politik des Europarates wider.*

Die Wiedergabe von Auszügen (bis zu  
500 Wörtern) ist gestattet, außer für  
kommerzielle Zwecke, sofern die  
Unversehrtheit des Textes gewahrt wird,  
der Auszug nicht aus dem Zusammenhang  
gerissen wird, keine unvollständigen  
Informationen enthält oder den Leser  
nicht auf andere Weise über die Art,  
den Umfang oder den Inhalt des Textes  
täuscht. Der Ausgangstext muss immer  
folgenderweise angegeben werden: "©  
Europarat, Jahr der Veröffentlichung".

Alle weiteren Anfragen bezüglich  
der Reproduktion oder Übersetzung  
des gesamten Dokuments oder eines  
Teils davon sind an das Directorate of  
Communication (F-67075 Strasbourg Cedex)  
oder an [publishing@coe.int](mailto:publishing@coe.int) zu richten.  
Jeglicher weitere Schriftverkehr bezüglich  
dieses Dokuments ist an die Abteilung  
Europäische Sozialcharta, DGI, Europarat,  
F-67075 Strasbourg Cedex oder an  
[social.charter@coe.int](mailto:social.charter@coe.int) zu richten.

Umschlag und Layout: Abteilung  
für Dokumente und Veröffentlichungen  
(SPDP), Europarat

Foto: Shutterstock

Diese Veröffentlichung wurde nicht  
von der SPDP-Abteilung zur Korrektur  
von Tipp- und Grammatikfehlern  
redaktionell bearbeitet.

© Europarat, Januar 2022

Druck: Europarat

#### **Kontaktieren Sie uns:**

Abteilung Europäische Sozialcharta  
Generaldirektion Menschenrechte  
und Rechtsstaatlichkeit

Europarat  
1 quai Jacoutot, F-67075  
Estrasburgo Cedex

E-Mail: [social.charter@coe.int](mailto:social.charter@coe.int)

# Inhalt

---

<b>VORWORT</b>	<b>5</b>
<b>WORIN BESTEHT DIE EUROPÄISCHE SOZIALCHARTA</b>	<b>7</b>
In Kürze	7
Zwei Verträge	8
Ein maßgeschneidertes System	9
Europäischer Ausschuss für soziale Rechte	9
<b>KOLLEKTIVBESCHWERDEVERFAHREN</b>	<b>11</b>
Worin besteht das Kollektivbeschwerdeverfahren?	11
Wie funktioniert das Kollektivbeschwerdeverfahren?	12
Welche Organisationen können vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Beschwerde einreichen?	14
Wie kann eine Organisation eine Beschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einreichen?	15
Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen im Rahmen des Kollektivbeschwerdeverfahrens einen Beitrag leisten?	16
<b>BERICHTSVERFAHREN</b>	<b>17</b>
Worin besteht das Berichtsverfahren?	17
Wie funktioniert das Berichtsverfahren?	17
Welche Organisationen können Kommentare und Informationen zu den nationalen Berichten liefern?	20
Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen Kommentare und Informationen zu den nationalen Berichten einbringen?	21
<b>WO FINDET MAN DIE ENTSCHEIDUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES EUROPÄISCHEN AUSSCHUSSES FÜR SOZIALE RECHTE?</b>	<b>25</b>
<b>WARUM SOLLTE MAN SICH MIT DEM EUROPÄISCHEN AUSSCHUSS FÜR SOZIALE RECHTE ENGAGIEREN?</b>	<b>27</b>
<b>ANHANG: UNTERZEICHNUNGEN UND RATIFIZIERUNGEN DER EUROPÄISCHEN SOZIALCHARTA</b>	<b>29</b>



# Vorwort

---

## *Enge Zusammenarbeit zur Förderung der sozialen Rechte in Europa*

■ Starke, unabhängige und engagierte **Nationale Menschenrechtsinstitutionen** (NMRI) und **Nationale Gleichbehandlungsstellen** (NGSt) sind für gut funktionierende und demokratische Gesellschaften unerlässlich. Sie spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung der Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in Europa. Nationale Menschenrechtsinstitutionen und Nationale Gleichbehandlungsstellen überwachen die Situation wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, beraten Regierungen über mögliche Auswirkungen politischer Maßnahmen auf gefährdete Gruppen, und erstatten den Parlamenten sowie internationalen und regionalen Gremien Bericht. Durch das Informieren und der Zusammenarbeit mit den Medien sensibilisieren sie die Öffentlichkeit für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und fördern eine Kultur der Gleichberechtigung, Menschenrechte und sozialen Gerechtigkeit. Einige dieser Einrichtungen können Einzelbeschwerden entgegennehmen und vor Gericht intervenieren.

■ Nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen sind zu wichtigen Partnern für die Arbeit des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (ECSR) geworden, sowohl im Rahmen des Berichtssystems als auch des Kollektivbeschwerdeverfahrens innerhalb der Europäischen Sozialcharta. Sie sind Brückenbauer zwischen den Regierungen und der Zivilgesellschaft und kennen die Situation vor Ort sehr gut. Daher sind sie in der Lage, Daten und Hinweise zu liefern, die dem Ausschuss helfen, mögliche Verstöße gegen die Charta zu beurteilen.

■ Nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen nutzen ihre Arbeit, um internationalen und europäischen Gremien wie dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Bericht zu erstatten und mit ihnen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller Menschen gewahrt werden.

■ Die am 31. März angenommene [Empfehlung CM/Rec\(2021\)1 des Ministerkomitees](#) ermutigt alle Mitgliedstaaten des Europarates, Wege zur Entwicklung einer stärkeren Rolle und einer sinnvollen Beteiligung von NMRI (die oft Gleichbehandlungsstellen sind) im Europarat zu erkunden.

■ Der vorliegende Leitfaden und die jährlichen Treffen zwischen dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte und den Mitgliedern des [Europäischen Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen](#) (ENNHRI) sowie des [Europäischen Netzwerks für Gleichbehandlungsstellen](#) (EQUINET) stellen einen guten Ausgangspunkt für eine solide Zusammenarbeit dar. Um sicherzustellen, dass die sozialen Rechte in Europa angemessen geschützt werden, braucht es eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und europäischen Ländern auf der einen Seite und effektiven, pluralistischen und unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nationalen Gleichbehandlungsstellen auf der anderen Seite.

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte legt großen Wert darauf, die Arbeit der europäischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nationalen Gleichbehandlungsstellen zu unterstützen. Das Sekretariat der Europäischen Sozialcharta ist bestrebt, diese durch den Berichterstattungsprozess zu begleiten und ihnen bei allen auftretenden Problemen und Fragen, z. B. zu Formaten und Fristen, behilflich zu sein.

■ Der vorliegende Leitfaden ist Ausdruck dieser Bestrebung, und wir glauben, dass er zu einem leichteren Verständnis des Verfahrens und zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nationalen Gleichbehandlungsstellen in Europa führen wird.

**Karin Lukas**  
*Präsidentin des Ausschusses für soziale Rechte*





# Worin besteht die Europäische Sozialcharta

---

## In Kürze

■ Die Europäische Sozialcharta ist ein Abkommen des Europarats, das soziale und wirtschaftliche Grundrechte garantiert. Sie gilt als Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention, welche sich auf die bürgerlichen und politischen Grundrechte konzentriert. Die Charta beruht wie andere Menschenrechtsinstrumente auf den Grundsätzen der Universalität, Unteilbarkeit und Interdependenz.

■ Die Charta garantiert ein breites Spektrum an allgemeinen Menschenrechten, darunter das Recht auf Arbeit, Sicherheit am Arbeitsplatz, Gesundheit, Wohnen, Bildung, Soziale Sicherung und Sozialhilfe, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem Schutz gefährdeter Gruppen wie ältere Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Migranten liegt. Die Ausübung dieser Rechte muss ohne Diskriminierung gewährleistet werden.

■ Ein Großteil der Mitgliedstaaten des Europarats ([43 von 47 Mitgliedsstaaten](#)) haben durch die „Ratifizierung“ dieses Abkommens ihre förmliche Zustimmung zur Umsetzung der Charta zum Ausdruck gebracht. Durch die „Ratifizierung“ werden die Staaten zu „Vertragsparteien“ der Charta und sind damit rechtlich verpflichtet, die in diesem Abkommen verankerten Rechte umzusetzen.

## Zwei Verträge

Derzeit existieren zwei Fassungen der Europäischen Sozialcharta: die ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 1961 und die überarbeitete Fassung aus dem Jahr 1996. Die letztere enthält mehr Rechte wie z. B. die Rechte älterer Menschen oder das Recht auf Schutz vor Armut und sozialer Ausgrenzung und aktualisiert mehrere der bereits in der ursprünglichen Fassung enthaltenen Rechte. Das Ziel besteht darin, dass die Revidierte Charta jene von 1961 allmählich ersetzt. Die Staaten können lediglich einer dieser beiden Verträge beitreten; ein Beitritt zu beiden Verträgen ist nicht möglich. Die meisten Staaten (36 von 43) haben inzwischen die revidierte Fassung der Europäischen Sozialcharta ratifiziert. Wenn ein Staat die Revidierte Charta ratifiziert, ist er mindestens an die Bestimmungen gebunden, die denen entsprechen, die er in der Charta von 1961 bereits anerkannt hatte.

Wenn **NMRI (und NGSt)** in Erwägung ziehen, mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte zusammenzuarbeiten und die Verfahren zur Überwachung der Europäischen Sozialcharta zu nutzen, sollten diese überprüfen, welche Version der Europäischen Sozialcharta von dem betreffenden Vertragsstaat „ratifiziert“ wurde (die Unterzeichnung allein ist nicht ausreichend).

*Die Revidierte Charta enthält 31 Artikel, die in vier thematische Gruppen unterteilt sind:*

<b>Gruppe 1:</b> Beschäftigung, Ausbildung und Chancengleichheit	<b>Gruppe 2:</b> Gesundheit, soziale Sicherheit und Sozialschutz	<b>Gruppe 3:</b> Arbeitsrechte	<b>Gruppe 4:</b> Kinder, Familien und Migranten
Artikel 1	Artikel 3	Artikel 2	Artikel 7
Artikel 9	Artikel 11	Artikel 4	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 12	Artikel 5	Artikel 16
Artikel 15	Artikel 13	Artikel 6	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 14	Artikel 21	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 23	Artikel 22	Artikel 27
Artikel 24	Artikel 30	Artikel 26	Artikel 31
Artikel 25		Artikel 28	
		Artikel 29	

## Ein maßgeschneidertes System

Die Charta basiert auf einem „à la carte“-Ratifizierungssystem. Dies ermöglicht es den Staaten, jene Bestimmungen auszuwählen, die sie bereit sind als verbindliche rechtliche Verpflichtungen zu akzeptieren. Hierbei müssen sie sich allerdings verpflichten, mindestens 10 Artikel oder 45 nummerierte Absätze der Charta von 1961 und mindestens 16 Artikel oder 63 nummerierte Absätze der Revidierten Charta anzunehmen.

Wenn **NMRI und NGSt** in Erwägung ziehen, mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte zusammenzuarbeiten und die Verfahren zur Überwachung der Europäischen Sozialcharta zu nutzen, sollten diese prüfen, welche Bestimmungen der Charta für den Staat, der für sie von Interesse ist, rechtlich bindend sind. Hierzu können sie die [Tabelle der akzeptierten Bestimmungen](#) einsehen.

## Europäischer Ausschuss für soziale Rechte

Die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und deren Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Sozialcharta werden durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte überwacht. Seine 15 unabhängigen, unparteiischen Mitglieder werden vom [Ministerkomitee des Europarates](#) für einen einmalig verlängerbaren Zeitraum von sechs Jahren gewählt.

Der Ausschuss überwacht die Einhaltung der Charta im Rahmen von zwei sich ergänzenden Überwachungsverfahren:

- ▶ [Das Kollektivbeschwerdeverfahren](#)
- ▶ [Das Berichtssystem](#)

An beiden Verfahren können sich nationale Menschenrechtsinstitutionen und Gleichbehandlungsstellen in angemessener Weise beteiligen und einen Beitrag dazu leisten.

Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte verabschiedet „[Schlussfolgerungen](#)“ zu den jährlich von den Vertragsstaaten vorgelegten nationalen Berichten und „[Entscheidungen](#)“ hinsichtlich der von den berechtigten Organisationen eingereichten Kollektivbeschwerden. Die Auslegung der einzelnen Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte ist in der [Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte](#) nachzulesen.

Da sich die Entscheidungen und Schlussfolgerungen auf verbindliche Rechtsvorschriften beziehen und von einem durch die Charta und das

entsprechende Protokoll eingerichteten Überwachungsgremium verabschiedet werden, müssen sie von dem betreffenden Staat befolgt werden. Auch wenn die Entscheidungen und Schlussfolgerungen in den entsprechenden innerstaatlichen Rechtssystemen nicht direkt durchsetzbar sind, so bilden sie doch die Grundlage für eine positive Entwicklung der sozialen Rechte durch die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nationaler Ebene.

■ Weiterhin müssen die [Vertragsstaaten der Revidierten Europäischen Sozialcharta](#) alle fünf Jahre ab dem Datum der Ratifizierung einen Bericht über die [nicht angenommenen Bestimmungen](#) erstellen. Um die Situation in Bezug auf die nicht angenommenen Bestimmungen zu analysieren, kann der Europäische Ausschuss für soziale Rechte eine Sitzung mit den nationalen Behörden organisieren oder den Staat auffordern, einen schriftlichen Bericht über die noch nicht angenommenen Bestimmungen einzureichen. Der betreffende Staat kann auf seine Initiative hin Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen, NMRI und NGSt zu dem Treffen mit dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einladen.

#### **TIPP!**

Weitere Informationen über den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte und die Funktionsweise seiner verschiedenen Verfahren finden Sie in seiner [Geschäftsordnung](#) sowie auf der [Webseite des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte](#).

Die [Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte](#) beschreibt, wie der Ausschuss die verschiedenen Artikel der Europäischen Sozialcharta durch seine Überwachungsverfahren auslegt. Sie liefert wichtige Informationen über den Inhalt der in der Charta verankerten Rechte und darüber, was von den Staaten erwartet wird, die sich bereit erklärt haben, diese Rechte zu beachten.

Der [Anhang zur Sammlung](#) enthält relevante Zusammenfassungen, Entscheidungen und Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte.



# Kollektivbeschwerdeverfahren

## Worin besteht das Kollektivbeschwerdeverfahren?

■ Das Kollektivbeschwerdeverfahren wurde durch das 1995 angenommene [Zusatzprotokoll über ein Kollektivbeschwerdesystem](#) eingerichtet.

■ Das Kollektivbeschwerdeverfahren zielt darauf ab, die Durchsetzung der in der Charta garantierten sozialen Rechte zu verbessern und die Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft an diesem Prozess zu fördern. Hierfür wird Zivilgesellschaftliche Organisationen und Gewerkschaften (siehe unten vollständige Erläuterung und Angaben) die Möglichkeit gegeben, Beschwerden gegen Staaten einzureichen. Sie können auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wenn sie der Meinung sind, dass ein Vertragsstaat der Europäischen Sozialcharta (und des Zusatzprotokolls) die Charta nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat.

■ Kollektivbeschwerden können nur gegen jene Staaten eingereicht werden, die entweder das [Zusatzprotokoll über ein Kollektivbeschwerdesystem](#) ratifiziert haben (die Unterzeichnung allein reicht nicht aus), oder die eine Erklärung im Sinne von Artikel [D52](#) der Revidierten Charta abgegeben haben (bisher haben Bulgarien und Slowenien diese Erklärung abgegeben).

## **TIPP!**

Informationen über die Erklärung im Sinne von Artikel [D§2](#) der Revidierten Charta finden Sie in den Anmerkungen zur [Liste der Unterzeichnungen und Ratifizierungen](#) des Zusatzprotokolls über ein Kollektivbeschwerdesystem.

■ Die Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta sind nicht verpflichtet, das Kollektivbeschwerdeverfahren zu akzeptieren, werden aber nachdrücklich dazu angehalten, dies zu tun. Gegenwärtig haben [16 Staaten](#) zugestimmt, sich an das Verfahren zu binden, und können daher Gegenstand einer Beschwerde werden.

Wenn **NMRI und NGSt** in Erwägung ziehen, sich an dem Kollektivbeschwerdeverfahren zu beteiligen, sollten sie prüfen, ob ihr Staat das Verfahren im Rahmen des Zusatzprotokolls über ein Kollektivbeschwerdesystem akzeptiert hat. Diese Informationen finden Sie auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta unter Unterschriften und Ratifizierungen.

## **Wie funktioniert das Kollektivbeschwerdeverfahren?**

### ***Registrierung und Bearbeitungsfolge der Beschwerden***

■ Die Beschwerden werden beim Sekretariat in der Reihenfolge ihres Eingangs registriert. Der Ausschuss behandelt die Beschwerden in der Reihenfolge, in der sie zur Prüfung vorgelegt werden. Er kann jedoch beschließen, der Prüfung einer bestimmten Beschwerde Vorrang einzuräumen (Artikel 26 der [ECSR-Geschäftsordnung](#)).

### ***Zulässigkeit***

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte prüft alle oben genannten Punkte und entscheidet über die Zulässigkeit der Beschwerde.

### ***Verfahren***

■ Wird die Beschwerde vom Europäischen Ausschuss für soziale Rechte für zulässig erklärt, fordert er den betreffenden Staat auf, sich schriftlich zur Begründetheit der Beschwerde zu äußern, und fordert die Beschwerde einreichende Organisation auf, zu diesen *Äußerungen* Stellung zu nehmen. Auf Antrag einer der Parteien oder auf Initiative des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte kann anschließend eine öffentliche Anhörung stattfinden.

### ***Begründetheit***

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte prüft alle während des Verfahrens vorgebrachten Argumente und Beweise und trifft eine Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde. In dieser Entscheidung wird festgestellt,

ob die Rechtsvorschriften und/oder Praktiken des von der Beschwerde betroffenen Staates mit der Europäischen Sozialcharta vereinbar sind.

### ***Folgemaßnahmen***

■ Die Entscheidung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte muss von dem betroffenen Staat umgesetzt werden. Die Umsetzung der Entscheidung (Folgemaßnahmen) wird vom Ministerkomitee des Europarates überwacht das eine EntschlieÙung verabschieden oder eine Empfehlung an den betroffenen Staat richten kann. In keinem Fall kann das Ministerkomitee die rechtliche Bewertung durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte aufheben.

### ***Spätere Berichterstattung über die Folgemaßnahmen***

■ Stellt der Europäische Ausschuss für soziale Rechte in seiner Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde eine Verletzung der Europäischen Sozialcharta fest, muss der betreffende Staat Informationen über die Maßnahmen vorlegen, die zur Umsetzung dieser Entscheidung getroffen wurden. Als Teil des Berichtsverfahrens muss der betreffende Staat diese Informationen in späteren Berichten über die Folgemaßnahmen (den so genannten „vereinfachten Berichten“) bereitstellen. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte stellt daraufhin fest, ob der betreffende Staat die Situation mit der Europäischen Sozialcharta in Einklang gebracht hat und veröffentlicht seine diesbezüglichen **“Feststellungen“**.

■ Die Partnerorganisationen können dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Kommentare zu den vereinfachten Berichten oder zusätzliche Informationen unter denselben Bedingungen wie bei den normalen Berichten zu den thematischen Gruppen liefern (siehe oben zu Artikel 21A).

### ***Sofortmaßnahmen***

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kann die Maßnahmen benennen, die notwendig erscheinen, um die Gefahr einer schwerwiegenden, nicht wiedergutzumachenden Schädigung im Zusammenhang mit den in der Europäischen Sozialcharta anerkannten Rechten zu vermeiden. Der Ausschuss kann solche Maßnahmen von sich aus oder auf Antrag der beschwerdeführenden Organisation vorschlagen.

■ Beantragt die beschwerdeführende Organisation Sofortmaßnahmen, so muss sie angeben, aus welchen Gründen dies geschieht, welche Folgen es haben kann, wenn diese nicht getroffen werden, und welche besonderen Maßnahmen beantragt werden.

## Welche Organisationen können vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Beschwerde einreichen?

■ Gemäß Artikel 1 des Zusatzprotokolls sind nur bestimmte Organisationen berechtigt, eine Beschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einzureichen.

■ Zu diesen Organisationen gehören:

- ▶ bestimmte internationale Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, darunter der [Europäische Gewerkschaftsbund \(EGB\)](#) für Arbeitnehmer sowie [Business Europe](#) und die [Internationale Arbeitgeberorganisation \(OIE\)](#) für Arbeitgeber;
- ▶ bestimmte internationale Nichtregierungsorganisationen (INGOs), die einen [partizipativen Status beim Europarat](#) haben. Die Anträge der INGOs werden dem Regierungssozialausschuss der Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Kodex für soziale Sicherheit zur Genehmigung vorgelegt, der die [Liste der INGOs](#) erstellt, die für einen Zeitraum von vier Jahren zur Einreichung von Kollektivbeschwerden berechtigt sind;
- ▶ Sozialpartner auf nationaler Ebene;
- ▶ nationale Arbeitgeber- und Gewerkschaftsverbände in dem betreffenden Land.

■ Darüber hinaus kann jeder Staat repräsentativen nationalen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in seinem Hoheitsgebiet das Recht einräumen, Beschwerden gegen ihn einzureichen. Bislang hat dies nur Finnland getan.

**NMRI und NGSt** können keine Kollektivbeschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einreichen. Sie können sich jedoch an eine der oben genannten Organisationen wenden und sie während des gesamten Prozesses unterstützen.

Das **Europäische Netzwerk der nationalen Menschenrechtsinstitutionen** und das **Europäische Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen**, die als gemeinnützige Organisationen eingetragen sind, können dies nur dann tun, wenn ihnen der Europarat einen partizipativen Status zuerkennt.

### TIPP!

Informationen darüber, wie INGOs den partizipativen Status beim Europarat erhalten können, finden Sie auf der Webseite der [Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen](#). Informationen darüber, wie INGOs beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte mitwirken können, finden Sie auf der Webseite der [Europäischen Sozialcharta](#).



## Wie kann eine Organisation eine Beschwerde beim Europäischen Ausschuss für soziale Rechte einreichen?

Um als zulässig zu gelten, muss eine Kollektivbeschwerde verschiedene Kriterien erfüllen. Diese Kriterien sind im Zusatzprotokoll selbst sowie in der Geschäftsordnung des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte festgelegt und wurden durch Einzelentscheidungen hinsichtlich der Zulässigkeit weiter interpretiert.

- ▶ Die Beschwerde muss in schriftlicher Form eingereicht werden.
- ▶ Die Beschwerde ist an den Exekutivsekretär des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zu richten, der im Namen des Generalsekretärs des Europarates handelt.
- ▶ Die Beschwerde ist an folgende Adresse zu richten:  
Abteilung Europäische Sozialcharta  
Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit  
Europarat  
1 quai Jacoutot, F-67075 Strasbourg Cedex  
E-mail: [social.charter@coe.int](mailto:social.charter@coe.int)
- ▶ Die Beschwerde muss deutlich den Namen und die Kontaktdaten der beschwerdeführenden Organisation aufweisen.
- ▶ Die Beschwerde muss von einer Person unterzeichnet sein, die berechtigt ist, die beschwerdeführende Organisation zu vertreten, und es muss aus ihr hervorgehen, dass die die Beschwerde einreichende und unterzeichnende Person berechtigt ist, die Organisation zu vertreten.
- ▶ In der Beschwerde muss erkennbar sein, dass die die Beschwerde einreichende Organisation im Sinne des Kollektivbeschwerdeverfahrens dazu berechtigt ist (siehe oben Unterabschnitt „Welche Organisationen können vor dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Beschwerde einreichen“).
- ▶ Falls die Beschwerde von internationalen Organisationen eingereicht wird, muss sie in einer der Amtssprachen des Europarats (Englisch oder Französisch) abgefasst sein.
- ▶ Wird die Beschwerde von nationalen Organisationen eingereicht, kann sie auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des betreffenden Vertragsstaates abgefasst sein.
- ▶ Die Beschwerde muss sich auf einen Vertragsstaat der Europäischen Sozialcharta beziehen, der das Kollektivbeschwerdeverfahren für sich bindend erklärt hat (siehe oben die Unterabschnitte „Zwei Verträge“ und „Worin besteht das Kollektivbeschwerdeverfahren?“).
- ▶ Die Beschwerde muss sich auf eine oder mehrere Bestimmungen der Charta beziehen, die der betreffende Vertragsstaat akzeptiert hat (siehe oben Unterabschnitt „Ein maßgeschneidertes System“).

■ In der Beschwerde muss angegeben werden, in welcher Hinsicht der betreffende Vertragsstaat die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmung nicht gewährleistet hat (unter Beifügung von Beweisen, sachdienlichen Argumenten und Belegunterlagen).

## Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen im Rahmen des Kollektivbeschwerdeverfahrens einen Beitrag leisten?

Laut den Artikeln 32 und 32A der [Geschäftsordnung](#) des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte können Dritte an dem Verfahren im Rahmen einer Kollektivbeschwerde teilnehmen, an dem sie ansonsten nicht direkt beteiligt sind.

Insbesondere kann der Europäische Ausschuss für soziale Rechte **nach Artikel 32A** jede Organisation, Institution oder Person, die er für geeignet hält, auffordern, als Drittpartei Stellung zu nehmen, einschließlich **NMRI, NGSt** und deren Netzwerke **ENNHRI und EQUINET**. Darüber hinaus können Organisationen, NMRI oder NGSt sowie deren Netzwerke dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte ihr Interesse bekunden, als Dritte zu einer anhängigen Kollektivbeschwerde Stellung zu nehmen. Zu diesem Zweck müssen sich die NMRI, NGSt und deren Netzwerke an das Sekretariat der Europäischen Sozialcharta wenden.

■ Die Aufforderung des Ausschusses ergeht spätestens einen Monat nach Eingang der schriftlichen Einreichungen der Regierung zur Begründetheit der Beschwerde. Die aufgeforderte Organisation (einschließlich NMRI, NGSt und ihrer Netzwerke) oder Person muss innerhalb der vom Ausschuss gesetzten Frist eine Stellungnahme abgeben. Diese Frist ist in der Regel nicht länger als zwei Monate. Die Stellungnahmen der aufgeforderten Organisation (einschließlich NMRI, NGSt und deren Netzwerke) oder Person werden dem beklagten Staat und der beschwerdeführenden Organisation übermittelt.

### TIPP!

Die Stellungnahmen von **NMRI und NGSt** als Dritte zu einer anhängigen Kollektivbeschwerde sollten **klar und prägnant sein und sich genau mit dem spezifischen Problem befassen**, um das es geht. Die Stellungnahme sollte sich also ausschließlich mit der Beschwerde und den vorgebrachten Argumenten befassen. Es sollte außerdem vermieden werden, den Beschwerdeumfang zu erweitern, da dies vom Ausschuss nicht berücksichtigt werden kann.

# Berichtsverfahren

---

## Worin besteht das Berichtsverfahren?

■ Das Berichtsverfahren wurde mit der [Charta von 1961](#) (siehe Teil IV der Charta) eingeführt und durch das [1991 angenommene Turiner Protokoll](#) geändert. Das Protokoll von Turin gilt nach einem [Beschluss des Ministerkomitees vom 11. Dezember 1991](#) als de facto in Kraft getreten.

■ Das Berichterstattungsverfahren zielt darauf ab, die Verwirklichung der durch die Europäische Sozialcharta garantierten Rechte zu verbessern und einen regelmäßigen Dialog mit den Vertragsstaaten sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft, den Sozialpartnern, den NMRI und den NGSt zu erleichtern. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Staaten aufgefordert, regelmäßig Berichte über die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta vorzulegen, und bestimmte Organisationen, einschließlich NMRI und NGSt, die Möglichkeit gegeben, zusätzliche Kommentare und Informationen zu übermitteln.

■ Alle Vertragsstaaten der Revidierten Charta oder der Charta von 1961 müssen [regelmäßige Berichte](#) über die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta vorlegen. Die Rechte, über welche die Staaten Bericht erstatten müssen, hängen jedoch davon ab, welche Version der Europäischen Sozialcharta der jeweilige Staat ratifiziert hat (siehe Abschnitt «Zwei Verträge») und welche [Bestimmungen er akzeptiert hat](#) (siehe Abschnitt „Ein maßgeschneidertes System“).

## Wie funktioniert das Berichtsverfahren?

### *Fragen an die Vertragsstaaten*

■ Jedes Jahr richtet der Europäische Ausschuss für soziale Rechte spezifische Fragen an die Vertragsstaaten, die sich auf die Bestimmungen für den nächsten Berichtszyklus beziehen. Diese Fragen werden auch auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta unter [Berichtsverfahren](#) veröffentlicht.

### *Einreichung der Staatenberichte*

■ Jedes Jahr legen die Vertragsstaaten der Charta einen Bericht über die angenommenen Bestimmungen zu einer der vier unten beschriebenen Themengruppen vor. Auf der [Webseite der Europäischen Sozialcharta](#) findet sich eine Anleitung für die Staaten zur Art und Weise der Abfassung der nationalen

Berichte. Die Abgabefrist für die nationalen Berichte ist der **31. Dezember eines jeden Jahres**.<sup>1</sup>

■ Alle von den Staaten eingereichten nationalen Berichte werden auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta unter [Länderprofile](#) veröffentlicht.

### ***Zeitplan für die Berichterstattung***

■ Nach einem [Beschluss des Ministerkomitees aus dem Jahr 2006](#) wurden die Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta mit Hinblick auf das Berichterstattungsverfahren in vier thematische Gruppen unterteilt. Die Vertragsstaaten legen jährlich einen Bericht über jene Bestimmungen vor, die sich auf eine der vier thematischen Gruppen beziehen.

■ Somit legen die Staaten alle vier Jahre einen Bericht über jede angenommene Bestimmung der Charta vor. Die vier thematischen Gruppen sind folgende:

- ▶ Gruppe 1: Beschäftigung, Ausbildung und Chancengleichheit (betrifft Artikel 1 - Artikel 9 - Artikel 10 - Artikel 15 - Artikel 18 - Artikel 20 - Artikel 24 - Artikel 25)
- ▶ Gruppe 2: Gesundheit, soziale Sicherheit und Sozialschutz (betrifft Artikel 3 - Artikel 11 - Artikel 12 - Artikel 13 - Artikel 14 - Artikel 23 - Artikel 30)
- ▶ Gruppe 3: Arbeitnehmerrechte (betrifft Artikel 2 - Artikel 4 - Artikel 5 - Artikel 6 - Artikel 21 - Artikel 22 - Artikel 26 - Artikel 28 - Artikel 29)
- ▶ Gruppe 4: Kinder, Familien und Migranten (betrifft Artikel 7 - Artikel 8 - Artikel 16 - Artikel 17 - Artikel 19 - Artikel 27 - Artikel 31)

### ***Vereinfachte Berichte***

■ Seit einem [Beschluss des Ministerkomitees aus dem Jahr 2014](#) müssen alle Staaten, die dem Kollektivbeschwerdeverfahren zugestimmt haben, alle zwei Jahre einen vereinfachten Bericht vorlegen. Der Zeitplan richtet sich dabei nach der [Zugehörigkeit der einzelnen Staaten zu bestimmten Gruppen](#).

- ▶ Gruppe A: Frankreich, Griechenland, Portugal, Italien, Belgien, Bulgarien, Irland, Finnland
- ▶ Gruppe B: Niederlande, Schweden, Kroatien, Norwegen, Slowenien, Zypern, Tschechische Republik, Spanien

■ Die Staaten sind verpflichtet in ihrem vereinfachten Bericht über die Folgemaßnahmen zu den Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für

---

1. Ausnahmen von den Fristen sind möglich. Bitte konsultieren Sie die Website der Europäischen Sozialcharta für aktuelle Informationen: <https://www.coe.int/en/web/european-social-charter/national-reports>

soziale Rechte im Rahmen von Kollektivbeschwerden zu informieren und alle Fragen zu beantworten, die im Falle einer Zurückstellung der entsprechenden Bestimmungen gestellt wurden.

■ Ein vereinfachter Bericht sollte ausschließlich Informationen über die Folgemaßnahmen zu den Entscheidungen des Ausschusses bei Kollektivbeschwerden enthalten. Die Vorlage eines vereinfachten Berichts entbindet die Staaten von der Berichterstattung über die Bestimmungen der thematischen Gruppe.

■ Der vorgegebene Zeitplan sowohl für die ordentlichen als auch für die vereinfachten Berichte kann auf der [Webseite der Europäischen Sozialcharta](#) eingesehen werden.

### **Treffen**

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte kann beschließen, auf eigene Initiative oder auf Ersuchen des betreffenden Staates Treffen mit Vertretern des Staates zur Erörterung von Einzelheiten des Berichts zu veranstalten. Wenn der jeweilige Staat einverstanden ist, können auch nationale Arbeitgeberverbände, nationale Gewerkschaften sowie NMRI, NGSt und NGOs zur Teilnahme an diesen Sitzungen eingeladen werden.

### **Schlussfolgerungen**

■ Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte prüft alle nationalen Berichte und Informationen, die im Laufe des Verfahrens eingehen. Ende des Jahres (im Dezember) zieht er schließlich seine Schlussfolgerungen über die Umsetzung der Europäischen Sozialcharta in den einzelnen Staaten.

### **Follow-up-Verfahren**

■ Die Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte müssen von dem betreffenden Staat berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Ausschusses wird durch das Ministerkomitee des Europarates im Rahmen des Follow-up-Verfahrens sichergestellt.

■ Wenn der Europäische Ausschuss für soziale Rechte in seinen Schlussfolgerungen eine Nichteinhaltung der Europäischen Sozialcharta feststellt, muss der betreffende Staat im Rahmen seines nächsten nationalen Berichts Informationen über die Maßnahmen vorlegen, die er zur Umsetzung dieser Schlussfolgerungen ergriffen hat. Die Überwachung der Umsetzung der Schlussfolgerungen erfolgt durch das Ministerkomitee des Europarates auf Vorschlag des [Regierungssozialausschusses](#) (der sich aus Vertretern der Vertragsstaaten der Charta und Beobachtern der europäischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände zusammensetzt). Das Ministerkomitee kann (muss aber nicht) auf der Grundlage der Vorschläge des Regierungssozialausschusses

eine EntschlieÙung verabschieden oder eine Empfehlung an den betreffenden Staat richten, in der dieser aufgefordert wird, die rechtliche und/oder praktische Situation zu ändern, solange noch keine Abhilfe geschaffen worden ist.

■ Weitere Informationen über das Berichtsverfahren und die Überwachung der Umsetzung der Schlussfolgerungen sind auf der [Webseite der Europäischen Sozialcharta](#) zu finden.

## Welche Organisationen können Kommentare und Informationen zu den nationalen Berichten liefern?

■ Gemäß der Artikel 23 (1) und 27 (2) in der durch das [Turiner Protokoll](#) geänderten Fassung der Charta von 1961 und Artikel 21A der [Geschäftsordnung](#) des Ausschusses sind bestimmte Organisationen berechtigt, dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Kommentare und Informationen ergänzend zu den nationalen Berichten zu liefern. Zu diesem Zweck müssen die Vertragsstaaten der Europäischen Sozialcharta den nationalen Mitgliedern dieser Organisationen eine Kopie ihres nationalen Berichts übermitteln.

■ Ob und wie solche Informationen berücksichtigt werden, liegt allein im Ermessen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte.

■ Zu den betreffenden Organisationen gehören:

- ▶ internationale Nichtregierungsorganisationen, die einen [partizipativen Status beim Europarat](#) haben und für die in der Charta geregelten Angelegenheiten besonders kompetent sind;
- ▶ bestimmte internationale Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese umfassen: für die Arbeitnehmer die nationalen Mitgliedsorganisationen des [Europäischen Gewerkschaftsbundes](#) (EGB), sowie für die Arbeitgeber die nationalen Mitgliedsorganisationen von [Business Europe](#) und der [International Organisation of Employers](#) (IOE);
- ▶ andere Organisationen, Institutionen und Einrichtungen, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Gleichbehandlungsstellen.

Nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen sind auf diese Weise berechtigt, dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte Kommentare zu nationalen Berichten oder zusätzliche Informationen über den betreffenden Staat zu übermitteln.

## Wie können nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen Kommentare und Informationen zu den nationalen Berichten einbringen?

■ Gemäß Artikel 21A der [Geschäftsordnung](#) des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte sind nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen berechtigt, in verschiedenen Phasen des Berichtsverfahrens eine Rolle zu spielen.

■ **NMRI und NGSt** sind berechtigt, dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte neben den nationalen thematischen Berichten auch Kommentare und zusätzliche Informationen zu übermitteln. Kommentare zu nationalen Berichten müssen dem Sekretariat der Europäischen Sozialcharta vor dem 30. Juni des Jahres übermittelt werden, in welchem der Europäische Ausschuss für soziale Rechte den betreffenden nationalen Bericht prüft. Diese Frist wurde gewählt, um den Staaten Zeit zu geben, auf die Kommentare zu reagieren, sofern sie dies wünschen.

■ **NMRI und NGSt** können außerdem Kommentare oder zusätzliche Informationen zu den vereinfachten Berichten unter denselben Bedingungen wie zu den nationalen Berichten einreichen.

### TIPP!

Wichtige Fristen und Termine für das Berichtsverfahren:

- ▶ Fragen zur aktuellen thematischen Gruppe werden den Vertragsstaaten **bis Ende Mai** zugesandt;
- ▶ Einreichung der thematischen und vereinfachten nationalen Berichte **bis zum 31. Dezember**;
- ▶ Einreichung von Kommentaren zu den nationalen Berichten oder zusätzlichen Informationen durch NMRI und NGSt (oder andere dazu berechnigte Organisationen) **bis zum 30. Juni des folgenden Jahres**;
- ▶ Verabschiedung der Schlussfolgerungen durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte **bis zum 31. Dezember**;
- ▶ Veröffentlichung der Schlussfolgerungen durch den Ausschuss für soziale Rechte **bis zum 31. März des Folgejahres**.

■ Legt ein Vertragsstaat keinen thematischen Bericht vor, so verabschiedet der Ausschuss keine Schlussfolgerungen in Bezug auf diesen Staat.

## TIPP!

### Wie sollten die Beiträge zum Berichtsverfahren aussehen?

Es gibt kein bestimmtes Format für die dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte durch NMRI und NGSt im Rahmen des Berichtsverfahrens übermittelten Kommentare zu nationalen Berichten. Der Europäische Ausschuss für soziale Rechte ist jedoch dankbar für Berichte, die:

- ▶ spezifische und vertiefte Informationen zu Themen liefern, die im Länderbericht übersehen oder nicht ausreichend behandelt werden;
- ▶ die vorangegangene Prüfung und die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu dem entsprechenden Artikel berücksichtigen;
- ▶ die Fragen beantworten, die der Ausschuss bei der vorangegangenen Prüfung der fraglichen Bestimmung gestellt hat. Diese Fragen könnten bei der Erstellung des „Schattenberichts“ sehr hilfreich sein.

Darüber hinaus müssen die NMRI und die NGSt den Fragebogen berücksichtigen, der den Vertragsstaaten zu Beginn des Berichtszyklus vorgelegt wird. Ein „Schattenbericht“ wird als der nützlichste Weg angeraten, um Menschenrechts- und Gleichbehandlungsfragen während des Berichtszyklus zur Sprache zu bringen. Den **NMRI und NGSt** wird empfohlen, den Ansatz des vom Staat vorgelegten nationalen Berichts zu übernehmen und gezielte und genaue Angaben zu machen. Die nationalen Berichte der Vertragsstaaten sind auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta unter [Länderprofile](#) verfügbar. Die Kommentare zu den nationalen Berichten oder zusätzliche Informationen, die dem Ausschuss vorgelegt werden, werden ebenfalls veröffentlicht, nachdem sie an die jeweilige Regierung weitergeleitet wurden.

Ein aufschlussreiches Beispiel sind die Kommentare, die die [Irische Menschenrechts- und Gleichstellungskommission](#) (IHREC) seit 2017 eingereicht hat:

- ▶ [Kommentare der IHREC zum 17. nationalen Bericht über die Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte durch Irland, Zyklus 2020: vereinfachter Bericht](#)
- ▶ [Kommentare der IHREC zum 16. nationalen Bericht über die Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte durch Irland, Zyklus 2019: thematischer Bericht](#)
- ▶ [Kommentare der IHREC zum 15. nationalen Bericht über die Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte durch Irland, Zyklus 2018: vereinfachter Bericht](#)



- ▶ [Kommentare der IHREC zum 14. nationalen Bericht über die Umsetzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte durch Irland, Cycle 2017: thematischer Bericht](#)

So enthielten die [Schlussfolgerungen 2019 des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte zur Themengruppe 4](#) „Kinder, Familien und Migranten“ 52 Verweise auf die im Mai 2019 eingereichten Kommentare der Irischen Menschenrechts- und Gleichstellungskommission. Der Ausschuss stützte sich bei seiner Schlussfolgerung, dass Irland nicht im Einklang mit Artikel 16 steht, in hohem Maße auf die vom IHREC vorgelegten Untersuchungen, Daten und Kommentare. Darüber hinaus fragte der Ausschuss beim irischen Staat nach, ob es Beschränkungen für die Dauer des Aufenthalts von Familien in Notunterkünften gibt, wodurch die Bedenken des IHREC unmittelbar zum Ausdruck kamen.

Weitere Beispiele finden Sie in den [Länderprofilen](#) auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta.



# Wo findet man die entscheidungen und schlussfolgerungen des europäischen ausschusses für soziale rechte?

---

■ Die Entscheidungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses finden Sie in der [HUDOC-Datenbank der Europäischen Sozialcharta](#).

■ Mit der HUDOC-Datenbank können Sie Ihre Suche verfeinern, durch:

- ▶ die Auswahl bestimmter Arten von **Dokumenten im Zusammenhang mit Kollektivbeschwerden**, je nachdem, woran Sie interessiert sind (Entscheidungen über die Zulässigkeit bzw. Begründetheit, Anträge auf Ergreifung von Sofortmaßnahmen, Entscheidungen zur Aufhebung einer Beschwerde oder zu Folgemaßnahmen aufgrund von Entscheidungen);
- ▶ die Auswahl **bestimmter Parameter, die bei früheren Kollektivbeschwerden eine Rolle gespielt haben**, je nachdem, woran Sie interessiert sind (einzelne Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta, Staaten oder beschwerdeführende Organisationen, die an früheren Entscheidungen beteiligt waren);
- ▶ die Auswahl **spezieller Arten von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Berichtsverfahren**, je nachdem, woran Sie interessiert sind (Schlussfolgerungen, Auslegungserklärungen, separate Stellungnahmen oder Folgemaßnahmen zu Schlussfolgerungen);
- ▶ die Auswahl **bestimmter Parameter aus früheren Berichtszyklen**, je nachdem, woran Sie interessiert sind (bestimmte Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta, Staaten oder Feststellungen von (Nicht)-Einhaltungen aus früheren Berichtszyklen).

■ Die [Webseite der Europäischen Sozialcharta](#) bietet Informationen über alle anhängigen und bearbeiteten Beschwerden. Dazu gehören alle Dokumente, die während des Verfahrens für die jeweilige Beschwerde ausgetauscht wurden (z.B. eingereichte Beschwerden, Bemerkungen, Stellungnahmen und Antworten der Parteien und Dritter sowie Feststellungen/Schlussfolgerungen des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte).

■ Weitere Informationen über das Kollektivbeschwerdeverfahren finden Sie in der [Geschäftsordnung](#) des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (siehe Teil VIII, Artikel 23-40) oder auf der [Webseite für Kollektivbeschwerden](#).

■ Weitere Informationen über das Berichterstattungsverfahren finden Sie in der [Geschäftsordnung](#) des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte (siehe Teil VII, Artikel 19-22) oder auf der [Webseite zum Berichtsverfahren](#) des Europarates.

■ Vorherige nationale Berichte und Beiträge (auch von nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nationalen Gleichbehandlungsstellen) sind auf der Webseite der Europäischen Sozialcharta unter [Länderprofile](#) zu finden.

# Warum sollte man sich mit dem europäischen ausschuss für soziale rechte engagieren?

---

■ Nationale Menschenrechtsinstitutionen und nationale Gleichbehandlungsstellen sind unabhängige Einrichtungen, die die Menschenrechte, einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte, auf nationaler Ebene schützen und fördern. Durch ihre tägliche Arbeit und den direkten Kontakt mit verschiedenen Interessengruppen, einschließlich der Rechteinhaber, erhalten sie einen lokalen Einblick und wertvolle Informationen, die der Europäische Ausschuss für soziale Rechte bei der Ausarbeitung seiner **Entscheidungen und Schlussfolgerungen** nutzen kann.

■ NMRI und NGSt können ihre bisherige Arbeit (Daten, Berichte, Empfehlungen), die sie für andere internationale Organisationen geleistet haben (z. B. die Beiträge zur allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen oder die Schattenberichte der UN-Vertragsorgane), nutzen, um dem Europäischen Ausschuss für soziale Rechte im Rahmen der beiden oben erläuterten Überwachungsverfahren zusätzliche Informationen zu liefern. Auf diese Weise können sie das Bewusstsein für die Situation der wirtschaftlichen und sozialen Rechte in ihrem Land schärfen, ihre Arbeit auf europäischer Ebene fördern und eine breitere Wirkung erzielen.

■ Andererseits können die Schlussfolgerungen, Entscheidungen, Erklärungen und Feststellungen zu Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Begründetheit von Kollektivbeschwerden des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte die politische Arbeit der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der nationalen Gleichbehandlungsstellen stärken und den Staat für die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus den rechtsverbindlichen Instrumenten, die er ratifiziert hat, zur Verantwortung ziehen.

■ Insbesondere das in jährlichen Zyklen organisierte Berichtsverfahren ermöglicht die Umsetzung regelmäßiger Folgemaßnahmen und an die aktuelle Situation angepasste Feststellungen, und dies mit einer höheren Frequenz als beispielsweise das System der Vereinten Nationen. Die Überwachung durch den Europäischen Ausschuss für soziale Rechte stellt somit für NMRI und NGSt ein wertvolles Instrument dar, auf das sie sich bei ihren Bemühungen um die Wahrung der Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte stützen können. Feststellungen der Nichteinhaltung von Bestimmungen sind sehr klare und nützliche Hinweise und werden vom Ausschuss regelmäßig neu bewertet.

■ Für weitere Informationen und Beratung ist das Sekretariat der Europäischen Sozialcharta unter der folgenden Adresse zu erreichen:

Abteilung der Europäischen Sozialcharta  
Generaldirektion Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit  
Europarat

1 quai Jacoutot, F-67075 Strasbourg Cedex

E-Mail: [social.charter@coe.int](mailto:social.charter@coe.int)

Telefon: +33 (0)3 90 21 55 23

# Anhang: unterzeichnungen und ratifizierungen der Europäischen Sozialcharta

Mitgliedstaaten		Unterzeichnun- gen	Ratifizierungen	Annahme des Kollektivbe- schwerdeverfahrens	
Albanien		21.09.1998	14.11.2002		
Andorra		04.11.2000	12.11.2004		
Armenien		18.10.2001	21.01.2004		
Österreich		07.05.1999	20.05.2011		
Aserbaidshan		18.10.2001	02.09.2004		
Belgien		03.05.1996	02.03.2004	23.06.2003	
Bosnien und Herzegowina		11.05.2004	07.10.2008		
Bulgarien		21.09.1998	07.06.2000	07.06.2000	
Kroatien		06.11.2009	26.02.2003	26.02.2003	
Zypern		03.05.1996	27.09.2000	06.08.1996	
Tschechische Republik		04.11.2000	03.11.1999	04.04.2012	
Dänemark	*	03.05.1996	03.03.1965		
Estland		04.05.1998	11.09.2000		
Finnland		03.05.1996	21.06.2002	17.07.1998	X
Frankreich		03.05.1996	07.05.1999	07.05.1999	
Georgien		30.06.2000	22.08.2005		
Deutschland	*	29.06.2007	29.03.2021		
Griechenland		03.05.1996	18.03.2016	18.06.1998	
Ungarn		07.10.2004	20.04.2009		
Island		04.11.1998	15.01.1976		
Irland		04.11.2000	04.11.2000	04.11.2000	
Italien		03.05.1996	05.07.1999	03.11.1997	
Lettland		29.05.2007	26.03.2013		

Liechtenstein		09.10.1991			
Litauen		08.09.1997	29.06.2001		
Luxemburg*	*	11.02.1998	10.10.1991		
Malta		27.07.2005	27.07.2005		
Republik Moldau		03.11.1998	08.11.2001		
Monaco		05.10.2004			
Montenegro		22.03.2005	03.03.2010		
Niederlande		23.01.2004	03.05.2006		
Norwegen		07.05.2001	07.05.2001		
Nordmazedonien		27.05.2009	06.01.2012		
Polen		25.10.2005	25.06.1997		
Portugal		03.05.1996	30.05.2002		
Rumänien		14.05.1997	07.05.1999		
Russische Föderation		14.09.2000	16.10.2009		
San Marino		18.10.2001			
Serbien		22.03.2005	14.09.2009		
Slowakische Republik		18.11.1999	23.04.2009		
Slowenien		11.10.1997	07.05.1999		
Spanien		23.10.2000	17.05.2021	17.05.2021	
Schweden		03.05.1996	29.05.1998		
Schweiz		06.05.1976			
Türkei		06.10.2004	27.06.2007		
Ukraine		07.05.1999	21.12.2006		
Vereinigtes Königreich	*	07.11.1997	11.07.1962		
Anzahl der Staaten	47	2 + 45 = 47	7 + 36 = 43	16	

Die fettgedruckten Daten beziehen sich auf die Unterzeichnung oder Ratifizierung der Charta von 1961; die anderen Daten beziehen sich auf die Unterzeichnung oder Ratifizierung der Revidierten Charta von 1996.

\* Staaten, deren Ratifizierung für das Inkrafttreten des Änderungsprotokolls von 1991 erforderlich ist. In der Praxis wird dieses Protokoll gemäß einem [Beschluss](#) des Ministerkomitees vom 11. Dezember 1991 bereits angewendet.

X Staat, der das Recht nationaler Nichtregierungsorganisationen, Kollektivbeschwerden gegen ihn einzureichen, anerkannt hat. Diese Tabelle wird regelmäßig auf der [Webseite der Charta](http://www.coe.int/socialcharter) aktualisiert:





Die Europäische Sozialcharta wurde 1961 verabschiedet und 1996 revidiert. Sie ist das Gegenstück zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und garantiert ein breites Spektrum an Menschenrechten im Zusammenhang mit Beschäftigung, Wohnen, Gesundheit, Bildung, sozialem Schutz und Fürsorge. Kein anderes Rechtsinstrument auf gesamteuropäischer Ebene bietet einen derart umfassenden und vollständigen Schutz der sozialen Rechte wie jenes der Charta. Die Charta wird deshalb als Sozialverfassung Europas betrachtet und ist ein wesentlicher Bestandteil der Menschenrechtsarchitektur des Kontinents.

[www.coe.int/socialcharter](http://www.coe.int/socialcharter)

 @social\_charter

PREMS 003322

DEU

[www.coe.int](http://www.coe.int)

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 47 Mitgliedsstaaten, darunter alle Mitglieder der Europäischen Union. Alle Mitgliedsstaaten des Europarats haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, einen Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedsstaaten.



European  
Social  
Charter

Charte  
sociale  
européenne

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE